

Berechnung der Zahl etwaiger fehlender Arbeitskräfte muß unter bestmöglicher Ausnutzung der Zeit unter Berücksichtigung der Tagesleistung und der Summe der Arbeitstage erfolgen. Bis zum 20. 6. 1940 melden die Staatsforstämter auch für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen und Gemeinschaftswaldungen diesen fehlenden Bedarf über die Landesforstverwaltungen, in Preußen und Bayern über die Regierungsforstämter an das Forst- und Holzwirtschaftsamt, die Forstämter des Reichsnährstands zum gleichen Termin unmittelbar an das Forst- und Holzwirtschaftsamt. Einheitliche Bearbeitung im Forst- und Holzwirtschaftsamt ist sicherzustellen.

Termin

Das Forst- und Holzwirtschaftsamt sorgt zusammen mit den Landesarbeitsämtern für die sofortige Bereitstellung der noch fehlenden Arbeitskräfte und meldet mir den nach diesem Ausgleich noch vorhandenen Fehlbedarf bis zum 1. 7. 1940.

Der Fehlbedarf wird in erster Linie bei dem Mangel an Arbeitskräften durch Kriegsgefangene gedeckt werden müssen. Soweit der Bedarf schon durch Kriegsgefangene gedeckt ist, ist die Zahl dieser Kriegsgefangenen, soweit es sich nicht um Polen handelt, noch besonders mitanzugeben.

Auf den Erlaß vom 22. 5. 1940 — RV/B/II 0040/1866 — für die Gebiete östlich der Elbe und für die Ostmark und den Erlaß vom 5. 6. 1940 — RV/B/II 0080/1866/II — für die Gebiete westlich der Elbe wird verwiesen.

Wenn der Einschlag in eigener Regie nicht durchführbar ist, kann er auch durch Selbstwerbung den Gemeinden und Gemeindeverbänden (gegebenenfalls auch Einzelverbrauchern und Unternehmern), die das Brennholz erhalten sollen, übertragen werden.

8. Die Art der Durchführung der zusätzlichen Brennholzhiebe bleibt den gegendkundigen Forstdienststellen überlassen. Sie wird den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten (Vorratsstand, Güte der Bestände, Pflegezustand, Zahl und Güte der Arbeits- und Aufsichtskräfte usw.) von Fall zu Fall anzupassen sein. Grundsatz ist, rechtzeitige Bewältigung des Einschlags unter Vermeidung nachhaltiger Schädigung des Bodens und der Gesamtmassen- und Wertleistung durch bevorzugten Zugriff auf wenig nutzholztüchtige Bestände. In Frage kommen z. B.

im Laubholz:

- a) Erfassung der Durchforstungsrückstände, die gegendweise besonders in jüngeren und mittleren Altersklassen noch vorhanden sind.
- b) Säuberung und Läuterung von Jungbeständen (gegebenenfalls durch Selbstwerber).
- c) Übergang zu lichtwuchsartiger Behandlung besserer (über III. Ertragsklasse liegender) Buchenbestände im Alter von etwa 60 bis 90 Jahren nach sorgfältiger Auswahl zur Förderung der Buchen-Starkholzzucht. (Gleichzeitig Erhöhung der Umtriebszeit für diese Bestände).
- d) Umwandlung wenig nutzholztüchtiger Buchen-Altholz- und Baumholzbestände geringer Er-

tragsklassen in leistungsfähigere Jungbestände (Nadelholz), vor allem in mittleren und oberen Mittelgebirgslagen, wo die Bodenkraftnachhaltigkeit nicht gefährdet ist, die Leistung der Buche gegenüber dem Nadelholz aber stark abfällt. Notfalls Kahlhieb.

- e) Verstärkte Nutzung von Busch- und für Eichen-gerbrindengewinnung ungeeigneter sonstiger Niederwälder, ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit, zwecks Umwandlung in ertragsfähigere Kernwuchsbestände (in der Regel Nadelholz).
- f) Im Nadelholz:
- f) Abtrieb schlechtraffiger und schlechtförmiger Bestände.
- g) Übergang zum Zweischichtenwald im Stangenholzalter durch verstärkten Zugriff auf schlechtförmiges Material mit nachfolgender Bestockungsergänzung durch Unterbau.
- h) Abtrieb überdurchschnittlich geschälter Fichtenstangenhölzer.
- i) Aushieb von Schwammbäumen.

Im Zweifelsfalle ist ein Kahlschlag auf beschränktem Raume auf Standorten, die Freilage unbedenklich ertragen, der flächenweisen Minderung des Zuwachses durch übermäßige Eingriffe auf der Großfläche vorzuziehen.

9. Der Verkauf des Brennholzes aus dem Sonderhieb darf nur erfolgen gegen Einkaufsscheine für Brennholz der Reichsstelle für Holz oder amtliche Bescheinigung des Landrats bzw. der von diesem beauftragten Stellen.

Rundverfügung Nr. 23 der Reichsstelle für Holz vom 11. 6. 1940.

„In Ausführung des Erlasses Reichsforstmeisters vom 11. 6. 1940 — III/II 8 b/4881/40 — betr. zusätzlicher Brennholzeinschlag im Forstwirtschaftsjahr 1940 — treffe ich folgende Anordnungen:

1. Die zusätzliche Umlage von 2,2 Mill. rm Brennholz (Verbholz und Reisig) für das Forstwirtschaftsjahr 1940 wird auf die Bezirke der Reichsstatthalter für Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie die Forst- und Holzwirtschaftsämter wie folgt aufgeteilt:

	rm
I Königsberg einschl. eingegliederte Ostgebiete	100 000
II Stettin	180 000
III Berlin	80 000
IV Dresden	40 000
V Stuttgart	290 000
VI Düsseldorf	30 000
VII München	150 000
VIII Breslau einschl. eingegliederte Ostgebiete	50 000
IX Kassel	380 000
X Hamburg	20 000
XI Hannover	200 000
XII Wiesbaden	150 000
XIII Nürnberg-Fürth	330 000
Danzig-Westpreußen	100 000
Wartheland	100 000
	2 200 000